



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 2

Wriezen, den 01.02.2014

14. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 10.12.2013..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 16.12.2013..... S. 1/2
- Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren - Silo in Bliesdorf..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 12.12.2013 S. 2/3
- Bekanntmachung anordnung Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 24.10.2013 S. 3-5
- Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neutrebbin..... S. 5/6
- Tarife zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 24.10.2014..... S. 6
- Bekanntmachung anordnung Satzung über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neutrebbin (Winterdienstgebührensatzung) vom 12.12.2013 S. 7
- Satzung über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neutrebbin (Winterdienstgebührensatzung) vom 12.12.2013 S. 7/8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 09.12.2013..... S. 8
- Bekanntmachung anordnung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Biogas-anlage Oderaue“ der Gemeinde Oderaue OT: Mädewitz S. 8
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oderaue über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Biogas-anlage Oderaue“ S. 8/9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 11.12.2013..... S. 9/10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 19.12.2013.. S. 10/11

INFORMATIONEN

- Information über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor..... S. 11
- Sonstige Informationen und Werbung..... S. 11-16



Amt Barnim-Oderbruch BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 10.12.2013:

Eilentscheidung

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 35.000,00 € für den Ausbau des Dachgeschosses in der Grundschule Prötzel wird befürwortet.

Diese Ausgabe wird durch die zusätzliche Einnahme von Fördermitteln in Höhe von 27.500,00 € und aus dem Rücklagenbestand in Höhe von 7.500,00 € finanziert.

Die überplanmäßige Ausgabe und die zusätzliche Einnahme erfolgten auf Grund der Änderung des Ausgabedarfs nach dem Haushaltsbeschluss für den Haushaltsplan 2013 (10.12.2012). Die notwendigen Änderungen gegenüber der Fördermittelstelle wurden eingereicht und befürwortet, die Planansätze konnten nicht mehr geändert werden.

Der Anteil in Höhe von 7.500,00 € erfolgte auf Grund von zusätzlichen unvorhersehbaren Leistungen, wie Prüfgebühren, Vermessungskosten, Geländeerhöhungen mit Lackierungen und der Reinigung der Grundschule nach den Bauarbeiten.

Die Eilentscheidung wurde am 10.12.2013 durch den Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch bestätigt.

Beschluss Nr: AA/20131210/Ö10

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die überplanmäßige Ausgabe von 19.080,14 € zur Anschaffung

von Heizöl für die Grundschule und Kita Prötzel (Kostenträger 211.00.01, Sachkonto 524121). Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 418200 (Amtsumlage) und der Deckungsreserve (Kostenträger 612.00.00, Sachkonto 549600).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20131210/Ö12

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch befürwortet die aufgeführten Maßnahmen, mit der jeweiligen Priorität und beauftragt die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG mit der Aufnahme der einzelnen Maßnahmen in das Regionalentwicklungskonzept für den „Mittelbereich Bad Freienwalde“.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 16.12.2013:

Beschluss Nr: Blies/20131216/N9

Beschluss:

Die Gemeinde Bliesdorf beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20131216/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, dass für das Wahlgebiet der Gemeinde Bliesdorf gem. § 21 BbgKWahlG i. V. m. § 8 BbgKWahlV für die kommende Wahlperiode der Gemeindevertretung gem. § 4 BbgKWahlG ein Wahlkreis gebildet wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20131216/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt, Herrn Labitz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Bliesdorf im Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu berufen. Bei Verhinderung wird stellvertretend Frau van Casteren diese Aufgabe wahrnehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und die stellv. Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, haben am 28. 11. 2013 eine Eilentscheidung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages abgeschlossen. Der Beschluss-Nr. GV Blies/20130923/N17 vom 23. 09. 2013 wird gleichzeitig aufgehoben.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Eva-Maria Andresen
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin

Die Eilentscheidung wurde am 16.12.2013 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung

Abteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung

Referat 23
Bodenordnungsverfahren
- Silo in Bliesdorf -
AZ: 23-4-6474-3-2-0510/03
Verf.-Nr.: 3131 H

**Öffentliche Bekanntmachung
der Schlussfeststellung**

Im Bodenordnungsverfahren – Silo in Bliesdorf – wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in sinngebäher Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für die im

Verfahren befindlichen Flurstücke 152 und 153 der Flur 2 in der Gemarkung Bliesdorf die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 22. November 2013
Im Auftrag

U. Friedrichs
Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 12.12.2013:

Beschluss Nr: GV Ntr/20131212/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Winterdienstgebührensatzung in der vorliegenden Fassung. Die Winterdienstgebührensatzung ist untrennbarer Teil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13 davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 3 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20131212/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, dass für das Wahlgebiet der Gemeinde Neutrebbin gem. § 21 BbgKWahlG i. V. m. § 8 BbgKWahlV für die kommende Wahlperiode der Gemeindevertretung gem. § 4 BbgKWahlG ein Wahlkreis ge-

bildet wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20131212/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt Herrn Siegfried Manthey für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Neutrebbin im Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu berufen. Bei Verhinderung wird stellvertretend Herr Hans Friedrich Zimmermann diese Aufgabe wahrnehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Siegfried Link, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und die stellv. Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, haben am 28. 11. 2013 eine Eilentscheidung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages getroffen.

Der Beschluss-Nr. GV Ntr/20130926/N18 vom 26. 09. 2013 wird gleichzeitig aufgehoben.

Karsten Birkholz	Siegfried Link
Amtsdirektor	ehrenamtl.
	Bürgermeister

Sylvia Borkert

stellv. Amtsdirektorin

Die Eilentscheidung wurde am 12.12.2013 durch die Gemeindevertretung Neutrebbin bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor –

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 24.10.2013

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 25.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten - Straßensondernutzungssatzung -

Auf Grund des § 3 Abs.1 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07; S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]) in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin am 24.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Neutrebbin ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 BbgStrG).

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 BbgStrG) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen. Bei den Ortsdurchfahrten im Zuge Kreis-, Landes- und Bundesstraßen bedarf es der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.

(4) Gemeindestraßen sind alle öffentlichen Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Neutrebbin. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und zur Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG.

(5) Diese Satzung findet auf öffentlichen Märkten Anwendung soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften einer Marktordnung fallen.

(6) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage 1 zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

(2) Die Erlaubnis ist widerrufflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dieses fordern.

§ 3

Besondere Erlaubnis

(1) Alle sonstigen nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Als derartige Sondernutzung kommen die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

(2) Die besondere Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 und § 3 dieser Satzung.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Stra- ➔

ßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeit schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Für den Bereich einer Ortsdurchfahrt ist vor der Erlaubniserteilung die Zustimmung des zuständigen Straßenbauamtes einzuholen.

(5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5

Versagung und Widerruf

(1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn

- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
- b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
- d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
- e) die Straße eingezogen werden soll.
- f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

(3) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
- oder
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 6

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der

von ihm beauftragten Person ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken von der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 7

Gebühren

Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt;
- c) entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
- oder
- d) entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

§ 47 BbgStrG bleibt unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neutrebbin, den 25.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage I

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 2 der Satzung)

1. Alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) unter 2,50 m² Ansichtsfläche an der Stätte der Leistung. Satz 1 gilt nicht, soweit § 23 oder § 18 Abs. 7 des BbgStrG Anwendung finden.

2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer. Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen an und über Gehwegen, wenn eine Mindesthöhe von 2,20 m über Gehwegen eingehalten wird und sie nicht mehr als 0,25 m in den Gehweg hineinragen.

Anlage II

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3 der Satzung):

1. Das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufständen (Standplatz)
2. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel)
3. das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen aller Art
4. Weihnachtsbaumhandel
5. das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- oder Schankwirtschaften
6. das Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen
7. das Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf Verkehrsflächen, die nicht dem ruhenden Verkehr gewidmet sind
8. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrine und Schaukästen, soweit es nicht unter Ziffer 2 der Anlage I fällt
9. das Abstellen von Werbungen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchtrtransparenten, Hinweisschildern und Normaluhren, soweit es nicht unter Ziffer 1 der Anlage I fällt
10. das Aufstellen von Bauzäunen und Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen
11. das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen
12. Nutzung der Straße während des Einbaus von Anlagen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, z.B. Kanäle und Leitungen sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neutrebbin vom 24.10.2013

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 25.10.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neutrebbin

-Sondernutzungsgebührenordnung-

Auf Grund des § 3 Abs.1 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07; S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013

(GVBl.I/13, [Nr. 09]) in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) in Verbindung mit § 7 der Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 24.10.2013 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin am 24.10.2013 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Neutrebbin über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung der Gemeinde über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung vom 24.10.2013) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
- (3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest - und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen.
 1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung;
 2. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs;
 3. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufständen, Gerüsten u. dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw. Beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werkzeugen oder bei Personen ohne Fahrzeug, 1 qm. Das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühren nach Einheiten (qm, lfd. m, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
 - a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
 - b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. →

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7 Übergangsvorschriften

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung mit Beginn des, dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung, folgenden Kalenderjahres.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neutrebbin, den 25.10.2013

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Tarif zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 24.10.2013

Tarif	Art der Sondernutzung	lfd.Nr.	Gebühr
1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.		
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je qm Verkaufsfläche	10,00 €mtl.	
	b) sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden, je qm Verkaufsfläche	12,00 €mtl.	
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen		
	1 x wöchentlich je Monat	2,00 €	
	2 x wöchentlich je Monat	4,00 €	
	3 x wöchentlich je Monat	5,00 €	
	4 x wöchentlich je Monat	6,00 €	
	5 x wöchentlich je Monat	7,00 €	
	6 x wöchentlich je Monat	8,00 €	
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je qm Verkehrsfläche soweit von der Straße her verkauft wird je qm Verkehrsfläche mind.	3,00 €mtl. 20,00 €	
4.	Weihnachtsbaumhandel, je qm Verkehrsfläche mind. je Verkaufszeitraum	0,10 €tägl. 15,00 €	
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je qm Verkehrsfläche	2,00 €mtl.	
6.	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen		
	a) Bauchläden u.a. Stände bis 6 qm		

	Verkehrsfläche	2,00 €tägl.
	b) Verkaufsstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm und Tag	0,50 €
	c) freistehende Pavillons und Ausschankstände je qm und Tag	0,50 €
7.	Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, je qm Verkehrsfläche und Tag mindestens jedoch	0,02 € 2,00 €
8.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziff. 2 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	8,00 €mtl.
	a) Abstellen von Werbewagen, je qm Verkehrsfläche	1,00 €tägl.
	b) vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden	gebührenfrei
	c) Werbeträger und Plakate aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird,	
	aa) bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	5,00 €mtl.
	bb) bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	10,00 €mtl.
	cc) bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	45,00 €jährl.
9.	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je qm beanspruchter Verkehrsfläche mindestens jedoch	1,00 €mtl. 15,00 €mtl.
10.	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen je qm beanspruchte Verkehrsfläche mindestens jedoch	1,00 €mtl. 15,00 €mtl.
11.	a) Nutzung der Straße während Einbauens von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangenen 100 lfd. Meter	15,00 €mtl.
	b) Nutzung der Straße während des Einbauens von Öltanks je qm Verkehrsfläche mindestens jedoch	1,00 € 15,00 €
	c) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche mindestens jedoch	1,00 €mtl. 15,00 €mtl.
12.	Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziff. 2 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	8,00 €jährl.
13.	Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen je qm Werbefläche mindestens jedoch	1,00 €tägl. 10,00 €tägl.
14.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	2 - 200 €mtl.

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neutrebbin (Winterdienstgebührensatzung) vom 12.12.2013

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 12.12.2013

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Satzung über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neutrebbin - Winterdienstgebührensatzung – vom 12.12.2013

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neutrebbin in der Fassung vom 14.10.1999 hat die Gemeindevertretung Neutrebbin in ihrer Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neutrebbin - Winterdienstgebührensatzung - beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Neutrebbin erhebt für den (gemäß § 49a Abs. 1 und 2 BbgStrG von ihr bzw. in ihrem Auftrag) nach Maßgabe der geltenden Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neutrebbin durchgeführten Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

(2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten des Winterdienstes nicht übersteigen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr

für den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen ist die im Verzeichnis des Kataster- und Vermessungsamtes erfasste Fläche der erschlossenen Grundstücke. Die zur Berechnung der Benutzungsgebühr herangezogene Grundstücksfläche wird auf 5.000,00. m² begrenzt. Die darüber hinausgehende Fläche eines Grundstückes bleibt unberücksichtigt. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(2) Die zur Berechnung der Höhe der Benutzungsgebühr herangezogene Fläche wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(3) Die Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt im Einzelnen gemäß Anlage 2.

(4) Der Abgabesatz beträgt im Einzelnen wie folgt:
75 vom Hundert der Gesamtkosten werden erhoben für alle Straßen gem. Straßenverzeichnis (Anlage 1).

(5) In den Fällen unzumutbarer Härte kann die Benutzungsgebühr auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der (durch die öffentlichen Straßen gemäß Anlage 1) erschlossenen Grundstücke. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Im Fall des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Wird der Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf den Beginn des regulären Winterdienstes folgenden Monats.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten, Wirksamkeit

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

Anlagen:

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 4

Berechnungsbeispiel gemäß § 2 Abs. 3

Wriezen, 12.12.2013

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Anlage 1 Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 der Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Neutrebbin

Straßen:

Ortsteil Neutrebbin

Pappelweg	Straße zum Klärwerk
Friedensplatz	Ausbau Wriezener Straße
Kiebitzwinkel	Wriezener Straße
Karl-Marx-Straße	Grube
Am Backofensteig	Hauptstraße
Zwanziger Reihe	Bahnhofstraße
Neunziger Winkel	Ausbau Bahnhofstraße
Am Rodelberg	Schließkenberg
Apothekendrift	Siedlung
Kinodrift	

Ortsteil Wuschewier

Dorfstraße	Am Horst
Feldstraße	Oderbruchstraße
Am Strom	

Ortsteil Altbarnim

Großbarnim
Kleinbarnim
Wubrigsberg

Ortsteil Alttrebbin

Rohneweg	Altlewin
Alttrebbiner Dorfstraße	Am Mühlenberg
Alttrebbiner Hauptstraße	Gewerbegebiet

Anlage 2**zu § 2 Abs. 4 Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Neutrebbin**

„Gesamtkosten des Winterdienstes“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Winterdienstgebührensatzung sind die Kosten des Schneeberäumens, des Streuens bei Glätte und die Winterwartung auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Die Gebührensätze der Umlage der Kosten des Winterdienstes richten sich nach § 2 Abs. 4 der Winterdienstgebührensatzung und betragen für Straßen 75 %.

Die vereinfachte Beispielrechnung für Straßen lautet:

Gesamtkosten des Winterdienstes auf Straßen für das Jahr x:	16.000,00 €
Max. 75 % dieser Kosten als Benutzungsgebühr erhoben:	12.000,00 €
Gesamtsumme aller Berechnungsfaktoren (fiktiv):	1.000.000

Erhoben wird also pro Berechnungsfaktor ein Betrag von: 0,012 €

Der Eigentümer eines 400 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:

Berechnungsfaktoren 400 x 0,012 € = 4,80 € für das Jahr x

Der Eigentümer eines 7.500 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:

Berechnungsfaktoren 5.000 x 0,012 € = 60,00 € für das Jahr x



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 09.12.2013:

Beschluss Nr: V Oder/20131209/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt

1. Herrn Bodo Schulz und 2. Herrn Otto Knoll für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Oderaue im Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu berufen. Bei Verhinderung werden stellvertretend 1. Herr Hans-Joachim Schulz und 2. Herr Kurt Müller diese Aufgabe wahrnehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 3

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20131209/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass für das Wahlgebiet der Gemeinde Oderaue gem. § 21 BbgKWahlG i. V. m. § 8 BbgKWahlV für die kommende Wahlperiode der Gemeindevertretung gem. § 4 BbgKWahlG ein Wahlkreis gebildet wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20131209/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20131209/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der nachstehenden Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ der Gemeinde Oderaue, OT: Mädwitz

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ der Gemeinde Oderaue, OT: Mädwitz, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 08.01.2014

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
für: Gemeinde Oderaue,
16259 Oderaue

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oderaue**über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat mit Beschluss vom 24.06.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ in der Fassung vom Juni 2013 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ der Gemeinde Oderaue wurde durch Verfügung des Landkreises Märkisch-Oderland als höhere Verwaltungsbehörde (Aktenzeichen: 63.30/02577-13) nach § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung am 11.12.2013 genehmigt.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ der Gemeinde Oderaue tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ der

Gemeinde Oderaue wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
 Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
 Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

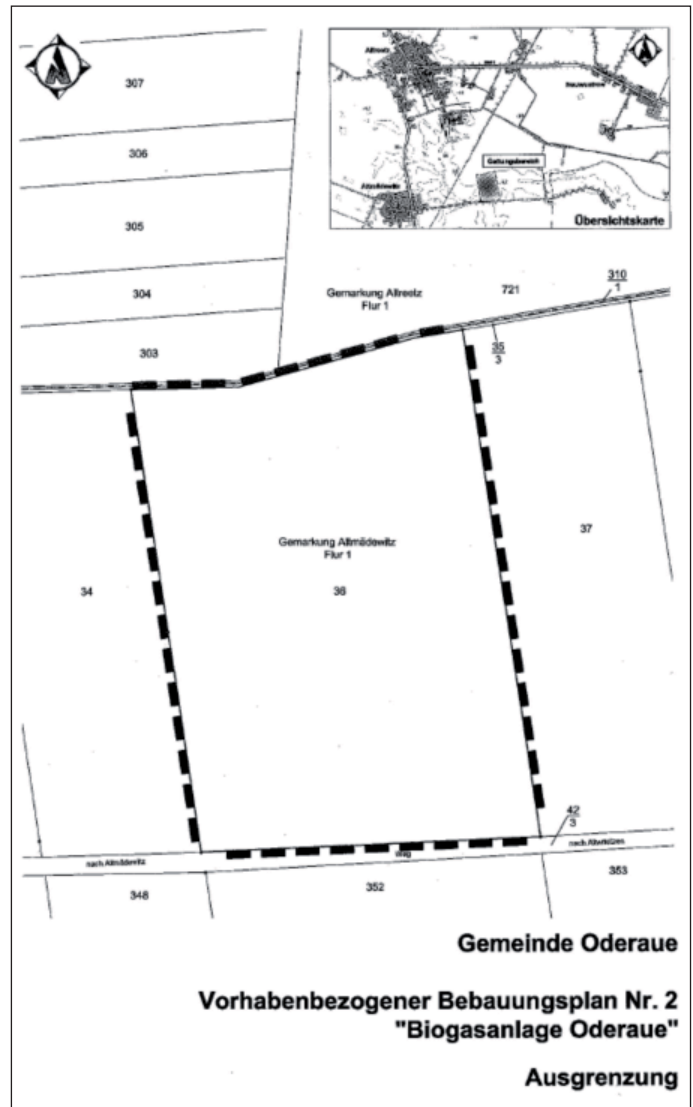
Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Oderaue unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 08.01.2014

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 11.12.2013:

Beschluss Nr: GV Prä/20131211/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.5.2013 (GVBl. I Nr.18) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20131211/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg zum Haushaltsplan 2014

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20131211/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die überplanmäßige Ausgabe von 44.566,50 € für die Klageverfahren der

Gemeinde Prötzel gegen den Wasser- und Bodenverband Stöpper-Erpe (Kostenträger 111.05.00, Sk. 543106). Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00/ Sk. 401300/ Finanzkonto: 701300/ Gewerbesteuererinnahmen der Gemeinde Prötzel.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20131211/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

1. Ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Prädikow“, Gemeinde Prötzel, OT Prädikow, Gemarkung Prötzel, Flur 20, Flurstücke 212 (anteilig) und 215 (anteilig), Flur 21, Flurstücke 80 (anteilig), 82 (anteilig), 83 und 84 →

- (anteilig) einzuleiten.
 2. Im Geltungsbereich ist die Errichtung von Windkraftanlagen geplant.
 3. Der Geltungsbereich ist auf dem beiliegendem Lageplan dargestellt.
 4. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2, Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20131211/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

1. Ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark Prötzel II“, Gemeinde Prötzel, Ortsteile Prötzel und Sternebeck,

Gemarkung Prötzel, Flur 8, Flurstück 1 - 2, 4 - 6, 10 - 16, 112 - 113, 117 - 119, 121, 123, 124/2 - 129, 138, 142 - 150, 163

Gemarkung Prötzel, Flur 10, Flurstücke 61 - 63, 72

Gemarkung Prötzel, Flur 18, Flurstücke 18 - 23

Gemarkung Prötzel, Flur 19, Flurstücke 3 - 4, 6 - 7, 15, 19 - 22, 39 - 41, 43 - 50, 60 - 61, 80, 82 - 86, 165, 167, 169

Gemarkung Sternebeck, Flur 2, Flurstück 16

Gemarkung Sternebeck, Flur 5, Flurstücke 361 - 364, 370 - 373, 419 - 421, 430 - 432, 439 - 440, 447 - 449

einzuleiten.

2. Im Geltungsbereich ist die Errichtung von Windkraftanlagen geplant.
 3. Der Geltungsbereich ist auf dem beiliegendem Lageplan dargestellt.
 4. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2, Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20131211/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die überplanmäßigen Ausgaben im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 534100 – Gewerbesteuerumlage in Höhe von 12.945 Euro.

Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer.

Die überplanmäßigen Ausgaben werden

gedeckt aus Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 – Gewerbesteuern in Höhe von 12.945 Euro.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20131211/Ö19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass für das Wahlgebiet der Gemeinde Prötzel gem. § 21 BbgKWahlG i. V. m. § 8 BbgKWahlV für die kommende Wahlperiode der Gemeindevertretung gem. § 4 BbgKWahlG ein Wahlkreis gebildet wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20131211/N25

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf einer Teilfläche.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20131211/N26

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Bewilligung einer Grunddienstbarkeit in Form eines Leitungsrechtes einschließlich Zubehör.Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, haben eine Eilentscheidung über eine Pachtangelegenheit getroffen.

Karsten Birkholz Rudolf Schlothauer
 Amtsdirektor ehrenamtlicher
 Bürgermeister

Die Eilentscheidung wurde am 11.12.2013 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.

Beschluss Nr: GV Prä/20131211/N28

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf des Grundstücks.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20131211/N29

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Bewilligung einer Grunddienstbarkeit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0 Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst: öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 19.12.2013:

Beschluss Nr: GV R-M/20131219/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt den überplanmäßigen Aufwand im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 534100 – Gewerbesteuerumlage in Höhe von 7.478 Euro. Den Betrag verrechnet das Ministerium für Finanzen mit der Zahlung der Einkommensteueranteile an die Gemeinde.

Die höheren Pflichtausgaben errechnen sich aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuern der Gemeinde.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 – Gewerbesteuern in Höhe von 7.478 Euro.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 0, Enthaltung: 5

Beschluss Nr: GV R-M/20131219/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt

Herrn Herbert Schmidt für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Reichenow-Möglin im Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu berufen.

Bei Verhinderung wird stellvertretend Herr Roland Hoffmann

diese Aufgabe wahrnehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20131219/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, dass für das Wahlgebiet der Gemeinde Reichenow-Möglin gem. § 21 BbgKWahlG i. V. m. § 8 BbgKWahlV für die kommende Wahlperiode der Gemeindevertretung gem. § 4 BbgKWahlG ein Wahlkreis gebildet wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Information an alle Pächter/Nutzer/Mieter, die mit den Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch einen Pacht-, Nutzungs- oder Mietvertrag abgeschlossen haben

Die Pacht- Nutzungs- oder Mietverträge sind privatrechtlich geschlossene Verträge, sie werden nicht durch einen gesonderten Bescheid bekannt gegeben. Um unnötige Mahnverfahren zu vermeiden, bitte ich Sie, darauf zu achten, dass der Pachtzins, die Nutzungsgebühr oder auch die Miete vertragsgemäß zu den vereinbarten Fälligkeiten eingezahlt werden.

Gern können sie auch eine Einzugsermächtigung erteilen. Hierbei bitte ich zu beachten, dass diese dem SEPA-Lastschriftverfahren entsprechen muss. („alte“ Einzugsermächtigungen sind nicht mehr gültig)

Sylvia Borkert
Leiter Hauptamt und Finanzverwaltung

Hinweise des Bau- und Ordnungsamtes zu Straßenreinigung/Winterdienst in den Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch

Die Straßenreinigung ist in allen Kommunen des Amtes Barnim-Oderbruch per Satzung den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Fahrbahnen und/oder Gehwege sind dabei an den im jeweiligen Straßenverzeichnis bestimmten Tagen zu säubern, wobei dazu auch das Entfernen von Unkraut, Unrat und Laub gehört und belästigende Staubentwicklung zu vermeiden ist. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Wichtig ist dabei vor allem die Reinigung von Gerinnen an Bordsteinen, um gegebenenfalls vorhandene Straßenentwässerungsanlagen vor der Versandung zu schützen.

Gemeinde	Reinigungsintervall
Bliesdorf	jeden 1. Samstag im Monat
Neulewin	jeden 2. und 4. Samstag im Monat; sowie vor Feiertagen und aus besonderem Anlass (Dorffest in der Gemeinde et.)
Neutrebbin	jeden Samstag
Oderau	zweimal monatlich
Prötzel	jeden 1. und 3. Samstag im Monat
Reichenow-Möglin	jeden 1. und 3. Samstag im Monat; zusätzlich vor Dorffesten

Der Winterdienst umfasst das Freihalten der Gehwege von Schnee und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte. In der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind sofort zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Die einzige Ausnahme in Bezug auf den Winterdienst bei Gehwegen besteht in Teilen von Neulewin, wo die Gemeinde dies selbst durchführt.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Dritten mit Straßenreinigung/Winterdienst zu beauftragen. Dieser hat die Übernahme durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Gemeinde mitzuteilen und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Den genauen Umfang der Straßenreinigungs- und Winterdienstpflichten können Sie der für Ihre Gemeinde gültigen Straßenreinigungssatzung entnehmen. Diese sind im Internet unter www.barnim-oderbruch.de (Menüpunkte Verwaltung und dann Satzungen) abrufbar.

Bei Fragen steht Ihnen das Bau- und Ordnungsamt unter den Telefonnummern 033456/39918 oder 39922 zur Verfügung.

Ihr Bau- und Ordnungsamt

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, dem 20. Februar 2014** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456 - 39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Hauptamt/Finanzverwaltung

Öffentliche Stellenausschreibung

Hiermit wird folgende Stelle, beschränkt für die gesamte Gemeinde Bliesdorf, ausgeschrieben:

Zum schnellstmöglichen Zeitpunkt ist eine freie Stelle als

Gemeindearbeiter/In in der Gemeinde Bliesdorf zu besetzen.

Die Bewerberin/ der Bewerber muss über handwerkliche und technische Fähigkeiten verfügen und seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bliesdorf einschließlich aller Ortsteile haben.

Anforderungen an diesen Arbeitsplatz sind:

Besitz des Führerscheins Klasse C,
Vorhandensein eines Schweißpasses und Kettensägescheines,
Einsatzbereitschaft,
Flexibilität

Zu den Arbeitsaufgaben gehören u. a.:

- Reinigung und Pflege der Grünanlagen einschließlich der im Ort befindlichen Bahnübergänge
- Baumpflege
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Dorffesten
- Hausmeister Tätigkeiten im Kindergarten
- Ausführen von Kleinstreparaturen
- Durchführen von Winterdienst Tätigkeiten

Die Stelle ist zunächst für ein Jahr zeitlich begrenzt.

Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD. Die regelmäßige Arbeitszeit ist 30 h pro Woche. Die Arbeitszeit wird flexibel und saisonbedingt entsprechend einem Arbeitszeitplan vereinbart.

Bewerbungen sind umgehend, spätestens jedoch bis zum 14.02.2014 im Amt Barnim-Oderbruch, Kennwort Gemeindearbeiter, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen, Zimmer 203, abzugeben.

Den Bewerbungen sind für eine eventuelle Rücksendung der Unterlagen frankierte Umschläge beizulegen.

Die Ausschreibung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung Bliesdorf Beschluß-Nr.403/13-04 vom 16.12.2013

Deutsches Rotes Kreuz

Am 4. Februar ist Weltkrebstag: DRK-Blutspender sind stille Begleiter von Patienten in der onkologischen Behandlung

Der Internationale Weltkrebstag wird jährlich am 4. Februar begangen mit dem Ziel, die Vorbeugung, Erforschung und Behandlung von Krebserkrankungen ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. Er wurde 2006 von der Union Internationale contre le Cancer (UICC), der Weltgesundheitsorganisation und anderen ins Leben gerufen.

Wie an jedem Werktag bitten die sechs DRK-Blutspendedienste bundesweit auch an diesem Tag, einem Dienstag, auf vielen Terminen um lebensrettende Blutspenden. Denn während einer Krebstherapie sind die meisten Patienten auch auf die Gabe von Blutpräparaten angewiesen, um die Zerstörung gesunder Blutbestandteile z.B. durch Chemo- oder Strahlentherapien auszugleichen. Rund 19 % aller Blutpräparate aus Spenderblut werden in der Onkologie benötigt. Blutspenderinnen und Blutspender sind quasi die stillen Begleiter der Erkrankten, sie ermöglichen den von der Krebserkrankung Betroffenen eine wirksame Behandlung.

Aus einer Blutspende von einem halben Liter werden drei Blutpräparate hergestellt, die auch bei der Behandlung von Tumorerkrankungen dringend benötigt werden. Neben der klassischen Vollblutkonserve aus Erythrozyten (rote Blutkörperchen) werden auch Plasmapräparate (Plasma ist der flüssige Anteil des Blutes) und Thrombozytenpräparate (Blutplättchen) aus dem Spenderblut gewonnen.

Wie wird das gespendete Blut in den Kliniken therapeutisch eingesetzt?

- etwa 19% wird für die Behandlung von Krebspatienten verwendet
- etwa 16% Herzerkrankungen
- etwa 16% Magen-Darm-Erkrankungen
- etwa 12% Verletzungen aus Straßen-, Berufs- und Haushaltsunfällen
- etwa 6% Leber- und Nierenkrankheiten
- etwa 5% Blutarmut, Blutkrankheiten
- etwa 4% Komplikationen bei der Geburt
- etwa 4% Knochen- und Gelenkkrankheiten
- etwa 18% Sonstige Indikationen

Warum ist Blutspenden beim DRK so wichtig?

Blutspender sind „Lebensretter“, etwa 107 Millionen Blutspenden werden weltweit pro Jahr benötigt. Mit einer Blutspende kann bis zu drei Schwerkranken oder Verletzten geholfen werden.

In der Bundesrepublik Deutschland werden über das Jahr gesehen durch die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes ca. 3,8 Millionen Vollblutspenden für die Versorgung der Kliniken in Deutschland bereitgestellt. Das Deutsche Rote Kreuz sichert auf diese Weise ca. 75 Prozent der notwendigen Blutversorgung in der Bundesrepublik Deutschland, nach strengen ethischen Normen – freiwillig, gemeinnützig und unentgeltlich.

Sechs regional tätige Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes zeichnen verantwortlich für die flächendeckende, umfassende Versorgung der Patienten in der Bundesrepublik Deutschland rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr. Der Großteil der benötigten Blutspenden wird zur Behandlung von Krebspatienten während der Chemotherapie, Erkrankungen des Herzens, Magen- und Darmkrankheiten, Organtransplantationen und bei Sport- und Verkehrsunfällen eingesetzt.

Statistisch gesehen spenden jeden Tag ca. 15.000 Spender deutschlandweit ca. 7.500 Liter Blut für die Versorgung in ihrer jeweiligen Heimatregion beim DRK. In der Region Berlin, Brandenburg, Hamburg, Sachsen und Schleswig-Holstein, die der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost versorgt, werden allein ca. 2.250 Blutspenden täglich benötigt, um den Bedarf zu decken.

Wer darf Blut spenden?

Blutspender müssen mindestens 18 Jahre alt und gesund sein. Bei der ersten Spende sollte ein Alter von 65 nicht überschritten werden. Bis zum 71. Geburtstag ist derzeit eine Blutspende möglich, vorausgesetzt, der Gesundheitszustand lässt dies zu. Bei einer ärztlichen Voruntersuchung wird die Eignung zur Blutspende jeweils tagesaktuell auf dem Termin geprüft. Bis zu sechs Mal innerhalb eines Jahres dürfen gesunde Männer spenden, Frauen bis zu vier Mal innerhalb von 12 Monaten. Zwischen zwei Spenden liegen mindestens acht Wochen. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Weitere Termine und Informationen zur Blutspende unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

DRK-Blutspende-App

Kostenloser Download unter www.blutspende-nordost.de/blutspende/spenderservices/blutspende-app.php

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost auf Facebook. Folgen Sie uns auf Facebook <http://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.nordost>

Oberschüler aus Neutrebbin sind in Berlin

Am 11.12. verstummte an der Oberschule Neutrebbin die Schulkingel, der Pausenhof blieb leer und niemand fuhr mit den Bussen um 14.00 Uhr nach Hause. Was war los? Die Schüler, natürlich auch die Lehrer und einige Eltern waren unterwegs, um Bildung außerhalb des Schulgebäudes zu erleben. Es ist schon zu einer Tradition geworden, dass im Dezember ein Wandertag nach Berlin durchgeführt wird. In diesem Jahr wurde beschlossen, dass alle Klassen einen bestimmten Tag, nämlich den 11.12. nutzen. Es liegt nahe, dass in der Vorweihnachtszeit ein Besuch auf dem Weihnachtsmarkt auf dem Programm stehen sollte. Doch nur den Weihnachtsmarkt besuchen, Karussell fahren und Leckereien genießen? Das ging natürlich nicht. Außerdem öffnete der beliebte Markt am Alexa erst um 14.00 Uhr seine Pforten. Also wurden noch andere Aktivitäten organisiert. Die 7. Klassen besuchten das Zeiss – Großplanetarium. Hier beschäftigte sich die Präsentation mit der Erforschung unseres Sonnensystems. Es wurde

anschaulich gezeigt, wie die Entwicklung immer besserer Instrumente dazu einen entscheidenden Beitrag leistet.

Die 8. Klassen besuchten die East Side Gallery und beschäftigten sich mit der Geschichte der Berliner Mauer.

Zu einer interessanten Führung in die Unterwelten war eine 9. Klasse unterwegs. Sie nahmen an einer 90minütigen Führung im ehemaligen Mutter – Kind – Bunker in Kreuzberg teil. Dort erfuhren sie sehr viel Interessantes aus der Geschichte des einstigen Gasometers vor, während und nach dem 2. Weltkrieg bis zur heutigen Zeit.

Die ganzen Veranstaltungen fanden am Vormittag statt, so dass am Nachmittag noch genug Zeit war, um das Warenangebot im Alexa zu studieren. Auf dem Weihnachtsmarkt, der eher einem großen Rummel glich, konnte den unterschiedlichsten Interessen nachgegangen werden. Einige testeten ihren Gleichgewichtssinn im „Breakdance“, das allerdings jetzt „Weihnachtstanz“ heißt. Andere bewiesen Mut und Zusammengehörigkeitsgefühle in der Geisterbahn. Sportlich aktiv wurden einige auf der Eisbahn, die auf dem Weihnachtsmarkt am Alexanderplatz aufgebaut war.

Unsere 10er machten den Potsdamer Platz



Von links nach rechts: Madlen, Lisa, Frederike, Ariane und Liana (alle Klasse 7b) im Foyer des Großplanetariums

„unsicher“. Sie nutzten die Möglichkeit die künstliche Rodelbahn und die Eisfläche zu besuchen.

So verging die Zeit wie im Fluge und gegen 16.00Uhr ging es wieder zurück nach Neutrebbin.

Es war ein abwechslungs – und erlebnisreicher Tag, der viele unterschiedliche Eindrücke bei uns hinterlassen hat. Er motivierte uns für die letzten Schultage bis zu den Weihnachtsferien.

Heidi Buchholz
Klassenlehrerin 7b

Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

wird. Es gelten Regeln und es gibt Verantwortungen, die jeder wahrnehmen muss. So gibt es Jugendliche, die schon sehr selbständig leben und für ihre Einkäufe und Wäsche allein sorgen müssen und Jugendliche, die noch eine größere Betreuung erfahren und zum Beispiel gemeinsam kochen. Hier wird zusammengehalten, aber es werden auch Konflikte bewältigt. Genauso wie wir es auch zu Hause erleben.

Nachdem wir genug geguckt und uns informiert hatten, sollten wir selbst aktiv werden. Wir wurden in drei Gruppen eingeteilt. Nun hieß es Plätzchen backen und verzieren, Weihnachtsgestecke und Weihnachtsdekoration anzufertigen. Alles war sehr gut vorbereitet und wir hatten viele Materialien zur Auswahl.

Wir konnten unserer Phantasie freien Lauf lassen und hatten eine tatkräftige Unterstützung durch die Betreuer. Da wir alle Angebote durchliefen, hatten wir am Ende tolle Sachen zum Mitnehmen. Die Zeit verging schnell und wir hatten viel Spaß.

Wir möchten uns noch einmal bei den Mitarbeitern des Kinderland e.V. für die schönen Stunden bedanken.

Heidi Buchholz, Klassenlehrerin 7b

Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder von 6 bis 16 Jahren

Das Kinder- und Jugendcamp Naundorf (Mittelsachsen), organisiert erlebnisreiche **Sommer-Ferien-Abenteuer** für Kinder und Jugendliche von 6-16 Jahren. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen u.a. Badespaß im benachbarten Freibad, Erlebnisbad, Grillabende, Sportfest, Bowling, Nachtwanderung, Disco, Neptunfest, Lagerfeuer, Fußball, Tischtennis, Ausflug im Reisebus zum Sonnenlandpark, Spiel & Spaß und vieles mehr. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Bungalows und Blockhütten mit Doppelstockbetten. Wir haben ein riesiges Freigelände mit vielen Spielmöglichkeiten!

Termine:

19.07.-26.07.2014, 26.07.-02.08.2014
02.08.-09.08.2014, 09.08.-16.08.2014
16.08.-23.08.2014

Infos & Anmeldungen:

Tel. 0 37 31 - 21 56 89 oder
www.ferien-abenteuer.de

Adresse des Ferienlagers:

Kinder- und Jugendcamp Naundorf,
Alte Dorfstr. 60, 09627 Bobritzsch-
Hilbersdorf

Viele Eindrücke im Kinderland e.V. gewannen Oberschüler aus Neutrebbin

Am 19.12. sollten wir einen Unterricht der besonderen Art erleben. Wir lernten die Wohnstätte unserer Mitschülerin Canan kennen. Sie lebt im betreuten Wohnen des Kinderland e.V. in Schulzendorf. Nach der 4. Stunde wurden wir von den Fahrzeugen abgeholt und brachen in einem kleinen Convoi nach Schulzendorf auf. Hier lernten wir zuerst die Wohnräume und einige Betreuer kennen. Es war beeindruckend zu erfahren wie hier, ähnlich wie in einer richtigen Familie zusammengelebt



Was für ein sonderbarer, wunderbarer Stern!

Es war nicht der Weihnachtsstern, das wäre für den Dezember leicht erklärbar. Nein, es war „Luras Stern“, der die Neutrebbiner Grundschule fast in allen Räumen schmückte.

Schüler und Schülerinnen der 1. und 2. Klasse wollten mehr über das Mädchen und ihren Stern erfahren. Traditionell waren deshalb Vorleser der Oderbruch-Oberschule am 19.12.2013 zu Gast.

Zwei Unterrichtsstunden gestalteten Lesepaten der Klassen 7a, 8a, 10a, und 10b. Dabei standen natürlich Luras Erlebnisse und der Stern im Mittelpunkt. In den gelesenen Geschichten erfuhren die Mädchen und Jungen der Grundschule, die in vier Gruppen aufgeteilt waren, davon, dass der Stern verletzt war, dass er magische Kräfte hatte. Er konnte Kuschtieren Leben einhauchen und er nahm Laura mit in das Land der Drachen.

Aufmerksam wurde zugehört. Auch vorbereitet Puzzle ließen sich zu Bildern zusammenfügen. Dabei erzählten die Erst- und Zweitklässler die gehörten Geschichten selbst. Auch Suchrätsel und ein



Labyrinth, das Luras Weg nachvollziehen ließ, dienten dazu, den sonderbaren, wunderbaren Stern der Geschichte erlebbar zu machen. In einer Gruppe gab es noch

eine besondere Aufgabe. Die beiden Vorleserinnen aus der Klasse 7a Aimée und Hanna, hatten sich vorgenommen, eine kleine Szene einzustudieren. Rollen waren geschrieben worden und sie hatten selbst gebastelte Requisiten mitgebracht. Ein Plüschhund tauchte auf, Ohren für Hase und Bär schmückten die Köpfe der kleinen Schauspieler. Auch Luras Stern war zu sehen. Die Vorleser wurden nun zu Regisseuren, die immer wieder die Lust zum Darstellen entfachten. Nach einigen Proben konnten die kleinen Schauspieler ihre Rollen und zeigten einen winzigen Moment der Geschichte. Das war toll und hat allen Beteiligten viel Spaß bereitet. Besondere Anerkennung aber war der Wunsch der Grundschüler, diese Vorleser für den nächsten Vorlesetag wieder einzuladen.

Im Interesse der Entwicklung lesender Kinder und Jugendlicher setzen wir diesen Aspekt der Kooperation zwischen Grund- und Oberschule sehr gern fort und wir werden neue Akteure gewinnen, denn die Vorleser der 10. Klasse brauchen Nachfolger, die selbst gern und gut lesen.

*Sonja Woiwode
Fachbereichsleiterin Sprachen
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*

Urteilen, Verurteilen?

Diese Frage stellte Mo, eigentlich Moritz oder der Schauspieler Holger, den



Schülern und Schülerinnen der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin am Ende des Theaterstückes „Schlag zu“, das das Team des Unternehmens „Dominik Berg“ den Schülern am letzten Schultag des Jahres 2013 bot.

„Schlag zu“, diese Forderung wuchs in Mo innerhalb von drei Jahren, weil er trotz guter Erziehung im Elternhaus der Verlockung der Drogen nicht standhalten konnte. Tiefer und tiefer geriet er und auch seine Freundin Jill sowie sein bester Freund in den Drogenrausch. Dafür war Geld nötig, Geld, das die Jugendlichen nicht hatten, aber brauchten, um zu kiffen, zu dealen und sich selbst ihrer Persönlichkeit

zu berauben. Der Weg war das Klauen - es war ein Weg für Mo mit tödlichem Ausgang und einer Gefängnisstrafe von sieben Jahren. Mo berichtet, ehrlich, emotional und dabei nachdenklich, gereift.

Es war erstaunlich für uns Zuschauer, wie innerhalb kurzer Zeit der Absturz eines Menschen erfolgt. Ebenso erstaunlich war es zu sehen, wie die Zeit und die Beziehung zu anderen einen Menschen verändert. Das verdeutlichte auch Mos Mutter, die beim Betrachten der Fotoalben immer wieder von einem lieben, ängstlichen Kind sprach, und während der Haft in einem Brief schrieb, dass sie nicht wisse, ob sie Moritz, ihren Sohn, noch liebe, aber es jeden Tag versuche. Mancher der Zuschauer hat vielleicht Parallelen zu seiner Mama gezogen, die meckert, fordert, festlegt, aber haben die Heranwachsenden gespürt, dass diese unbeliebten Reaktionen auch Ausdruck von Sorge sind. Ich glaube nicht!

Immer wieder riefen die beiden Schauspieler Reaktionen der Schüler hervor, sei es ein Lachen, ein Mitfühlen oder ein sich zum Nachdenken Zurückziehen. Mit klaren Worten und einer emotional starken Darstellerleistung legte das Team des Un-

ternehmens Dominique Berg die Grundlage für die sich dann anschließenden Gesprächsrunden, für die der Fachbereich Sprachen, unter dessen Verantwortung der Tag organisiert worden war, interessante Gesprächsmoderatoren gewinnen konnte. Dabei half auch der Schulsozialarbeiter der Schule.

Es wurde aus Sicht der Polizei, vertreten durch Herrn Siegmund, die Straftat Mos beleuchtet, Herr Uther, als Mitarbeiter der Organisation „Weißer Ring“, diskutierte mit Schülern über Möglichkeiten, sich als Opfer zu schützen. Wie man sich helfen lassen kann, war in einer anderen Gruppe Gesprächsgegenstand. Wie man sich selbst hilft, wurde weiteren Schülern dargelegt und praktisch erprobt. Moderator dieser Gruppe mit dem Titel „Antiaggressions-training“ war Herr Klahr. Aber auch die Betrachtung des Jugendstrafatbestandes konnte mit Frau Sobotka-Heese diskutiert werden. Durch den Film „Weggeschaut ist mitgemacht“ war neuer Gesprächsstoff geliefert.

Ob in Kunstwerken, ob in der Literatur, ob in den Medien oder zu Hause, immer wieder gibt es Gewalt, sie beeinflusst unser reales Dasein. Wer sie bekämpfen will, muss nach den Ursachen suchen, muss selbst stark sein.

Jeder kann sie, wenn er will, erkennen, Situationen für sich prüfen, entscheiden. Wer enden will wie Mo als Mörder im Knast, wie Jill und Steve als Junkie, ignoriert Gewalt, Gefahr, Leid und Schmerz, tut cool.

Damit das den Oderbruch - Oberschülern und -schülerinnen nicht passiert, ihnen entsprechend der Aussage des wieder in den Alltag zurück gekehrten Mos, klar wird, dass „Du bist, was du tust.“, war dieser Tag als ein Beitrag zur Gewaltprävention organisiert worden.

Deshalb gilt unser Dank allen an den Foren Beteiligten und den Schauspielern, die das Neutrebbiner Publikum toll, aufmerksam offen und mitgehend fanden und feststellten, dass Mo seine zweite Chance nutzen wird.

„Schlag zu“ wird für Mo keine akzeptable Forderung mehr sein, das darf auch für die Schüler und Schülerinnen unserer Schule keine Lebensmaxime sein.

Sonja Woiwode
Fachbereichsleiterin Sprachen
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Gedenkstätte



Tag der Heimatchronisten

**Samstag, 22. Februar 2014,
10.00 bis 12.30 Uhr**

„Der Erste Weltkrieg und die Folgen für die ostbrandenburgische Bevölkerung“

Der Beginn des Ersten Weltkrieges jährt sich zum 100. Mal. Soldaten zogen damals aus den Garnisonsstädten in den Krieg. Nicht nur wehrfähige Männer wurden mobilisiert, sondern die gesamte Gesellschaft. Der Erste Weltkrieg veränderte das Leben der Soldaten ebenso nachhaltig wie das der Zivilbevölkerung in der Region. Kriegerdenkmale in vielen Orten erinnern heute an die Gefallenen und eine vergangene Erinnerungskultur.

Referenten: Dr. Reinhard Schmook,
Gerd-Ulrich Herrmann

*Anmeldung bis zum 7. Februar 2014
erbeten.*



Informationsveranstaltung

**19. Februar 2014, um 14:30 Uhr
in Strausberg, Klosterstraße 14
Haus 4, Zimmer 201**

Thema:

Ein gutes Miteinander in geteilter Verantwortung

Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz

- Was sind Wohngemeinschaften und wie funktionieren sie?
- Welche Aufgaben haben die Angehörigen?
- Was heißt „geteilte Verantwortung“?

Moderation

Frau Grunewald-Feskorn, Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V.



Rehabilitationssport nach § 44 SGB IX- der Weg vom Arzt zum Rehabilitationssport im wohnort- nahen Gesundheitssportverein

Mit dieser Information wollen wir Sie mit den Möglichkeiten und Chancen des Rehabilitationssports vertraut machen.

Was ist Rehabilitationssport?

Rehabilitationssport bietet Ihnen die Möglichkeit gemeinsam mit anderen durch Bewegung, Spiel und Sport ihre Bewegungsfähigkeit zu verbessern. Es kommt grundsätzlich für alle Menschen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronisch Kranke in Frage.

Eine wesentliche Zielstellung des Rehabilitationssportes ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Hilfe zur Selbsthilfe hat das Ziel, Ihre eigene Verantwortlichkeit für Ihre Gesundheit zu stärken und sie zum langfristigen, selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewegungstraining zu motivieren.

Wie lange können Sie Rehabilitationssport machen?

Grundsätzlich ist die Verordnung von Rehabilitationssport zeitlich begrenzt Regelfall: 50 Übungseinheiten (Richtwert) innerhalb von 18 Monaten.

Welche Kosten entstehen Ihnen?

Wenn Sie im RSV Gesundheit e.V. Rehabilitationssport machen wollen und uns eine durch Ihre gesetzliche Krankenkasse genehmigte ärztliche Verordnung vorlegen, entstehen keine Kosten für Sie. Ein Ziel des Rehabilitationssports ist es jede Teilnehmerin/jeden Teilnehmer an ein lebensbegleitendes Sporttreiben heranzuführen, um die Nachhaltigkeit zu sichern. So kann auch während des Verordnungszeitraums freiwillig von Ihnen eine Mitgliedschaft im Verein abgeschlossen werden, mit der Sie zusätzlich Vereinsangebote nutzen können und die Arbeit des Vereins unterstützen.

Was müssen Sie tun?

Sprechen Sie mit Ihrer behandelnden Ärztin/Ihrem behandelnden Arzt, ob Rehabilitationssport (Orthopädische Diagnose oder Neurologische Diagnose) für Sie in Frage kommt. Wenn Ihre behandelnde Ärztin/Ihr behandelnder Arzt den Bedarf für eine Verordnung von Rehabilitationssport sieht, wird das Formular „Muster 56“ ausgefüllt, welches Sie bei Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt oder ihrer Krankenkasse erhalten. Dieses ausgefüllte Formular übergeben Sie Ihrer Krankenkasse, nachdem Sie eine Rehabilitationssportgruppe des RSV in Ihrer Nähe ausgewählt haben und lassen sich die Kostenübernahme bestätigen (Genehmigung). Wenn Ihre Krankenkasse die Verordnung genehmigt hat, können Sie mit dem Sporttreiben beginnen.

*Ihr RSV Gesundheit e.V.
Swen Schirrmeister, Vorstandsvorsitzender*

ODERBRUCH-APOTHEKE



Bei uns finden Sie
keine Angebote -
wir haben
immer
den besten
Preis für Sie



- große Auswahl
- hohe Lieferfähigkeit
- schneller Botenservice

* design by Oderbruch Rundschau

16269 Wriezen • Freienwalder Straße 51
beim Rewe-Markt neben dem Rathaus
Tel.: 03 34 56 / 723 898

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

www.oderbruch-apotheke-wriezen.de



Kunstspeicher

Friedersdorf

„Rostbarkeiten“

Martin Fortunato

30.11.2013
bis
02.03.2014



„Ich tanze!“

„homo ferruginis sapiens“



Ausstellung

Frankfurter Str. 39
15306 Vierlinden
OT Friedersdorf
Tel.: 03346/ 843856

Ausstellungsdauer: 30.11.2013 - 02.03.2014

www.kunstspeicher-friedersdorf.de

www.3-2-7.de

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie kostenlos nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes
(März 2014) ist der 13.02.2014

Blumenfreunde aufgepasst... !!!

ab 10. März 2014 Baumschul-Verkauf, Stauden

ab 10. April 2014 Saison-Start

Beet- und Balkon-Pflanzen

Kaufen,
wo es wächst!



26. 04. 2014
Tag der Offenen Tür

Fontana Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Gartenbau GmbH Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 9 - 12

Bitte die Balkonkästen zur Bepflanzung abgeben !!

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout Fortunato Werbung
Satz Rotkäppchen 1

Anzeigen 15306 Seelow
Tel 03346/327
Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Verlag GmbH
10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an
die Haushalte der
amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
bezogen werden über das Amt
Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher
Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung
(Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für
eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen
wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung
Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen
Informationsteil keine Gewähr.